Einführungsverordnung zur eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (EV WSchG)

vom 09.11.2016 (Stand 01.01.2017)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 und Artikel 35 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG)[1)] sowie Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung[2)],

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Diese Verordnung

a regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Kantonswappens und der Amtsbezirkswappen (kantonale Wappen) sowie der Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden;
b legt das Kantonswappen und die Amtsbezirkswappen fest;
c regelt den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung durch die kantonalen Behörden.

Art. 2 *Zuständigkeiten zur Festlegung der Wappen*

[1] Der Regierungsrat legt das Kantonswappen und die Amtsbezirkswappen fest.

[2] Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen. Sie können ihre Wappen mit Genehmigung des Regierungsrates ändern.

Art. 3 *Kantonswappen und Amtsbezirkswappen*

[1] Das Kantonswappen wird wie folgt festgelegt: In Rot ein goldener Schrägbalken, belegt mit einem schreitenden rot bewehrten, bezungten und gezoteten schwarzen Bären.

1) SR 232.21
2) BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

16-074

[2] Es trägt die Souveränitätskrone und unterscheidet sich dadurch von den Wappen des Amtsbezirks Bern (ohne Oberwappen) und der Einwohnergemeinde Bern (mit Mauerkrone).

[3] Die Amtsbezirkswappen werden in Anhang 1 festgelegt.

Art. 4 *Wappenregister*

[1] Das Kantonswappen und die Amtsbezirkswappen werden in das Register der Kantonswappen aufgenommen.

[2] Die Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden werden in das Register der Gemeindewappen aufgenommen.

[3] Das Staatsarchiv führt die beiden Register.

Art. 5 *Klageberechtigung (Art. 22 Abs. 3 WSchG)*

[1] Dem Kanton Bern, handelnd durch die Staatskanzlei, steht das Klagerecht beim widerrechtlichen Gebrauch seiner geschützten Zeichen oder seiner amtlichen Bezeichnungen zu.

[2] Den Einwohnergemeinden und den gemischten Gemeinden steht das Klagerecht beim widerrechtlichen Gebrauch ihrer geschützten Zeichen oder ihrer amtlichen Bezeichnungen zu.

Art. 6 *Zuständiges Gericht (Art. 24 WSchG)*

[1] Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zuständig für Zivilklagen nach dem Wappenschutzgesetz.

Art. 7 *Meldung an das Institut für geistiges Eigentum (Art. 18 Abs. 3 WSchG)*

[1] Das Staatsarchiv meldet dem Institut für geistiges Eigentum das Kantonswappen, die Amtsbezirkswappen sowie die Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.

Art. 8 *Weiterbenützungsrecht (Art. 35 Abs. 5 WSchG)*

[1] Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bisher das Wappen einer Einwohnergemeinde oder einer gemischten Gemeinde verwendet haben, sind berechtigt dieses weiterzubenützen.

[2] Für die Weiterbenützung des Kantonswappens, der Amtsbezirkswappen und der Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden gilt Artikel 35 Absätze 1 bis 4 WSchG sinngemäss.

[3] Die Staatskanzlei ist die zuständige kantonale Behörde, um die Weiterbenützung zu gestatten.

Art. 9 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

A1 Anhang 1 zu Artikel 3 Absatz 3: Amtsbezirkswappen des Kantons Bern

Art. A1-1 *Amtsbezirkswappen des Kantons Bern*

[1] Die Wappen der Amtsbezirke des Kantons Bern werden wie folgt festgelegt:

Ziffer	Amtsbezirk	Blasonierung
1.	Aarberg	In Silber auf rotem Dreiberg ein auffliegender golden bewehrter und geschnabelter, rot bezungter schwarzer Adler
2.	Aarwangen	Gespalten von Silber mit einem schwarzen Balken und von Schwarz
3.	Bern	In Rot ein goldener Schrägbalken, belegt mit einem schreitenden rot bewehrten, bezungten und gezoteten schwarzen Bären
4.	Biel	In Rot zwei gekreuzte silberne Beile mit goldenen Schneiden und goldenen Schäften
5.	Büren	In Rot vom linken Schildrand eine silberne Bärentatze
6.	Burgdorf	Gespalten von Schwarz und Silber mit goldenem Schildrand
7.	Courtelary	In Rot ein silberner Schrägbalken, nach der Figur belegt mit drei gestürzten grünen Lindenblättern

Ziffer	Amtsbezirk	Blasonierung
8.	Erlach	In Rot vom linken Schildrand eine schwarze Bärentatze, die eine ausgerissene grüne Erle mit goldenem Stamm hält
9.	Fraubrunnen	In Rot eine goldene Schrägleiste, begleitet von zwei schreitenden goldenen Löwen
10.	Frutigen	In Silber ein golden gekrönter, bewehrter und bezungter schwarzer Adler
11.	Interlaken	In Silber ein halber rot bezungter schwarzer Steinbock
12.	Konolfingen	In Rot ein silberner Schildhauptpfahl
13.	Laupen	In Silber eine ausgerissene grüne Linde mit sieben Blättern
14.	Moutier	In Rot ein zweitürmiges silbernes Münster
15.	La Neuveville	In Rot auf grünem Dreiberg zwei gekreuzte silberne Schlüssel
16.	Nidau	In Silber vom linken Schildrand eine rote Bärentatze
17.	Niedersimmental	In Rot eine zweitürmige silberne Burg
18.	Oberhasli	In Gold ein golden bewehrter und bezungter schwarzer Adler mit goldener Kaiserkrone
19.	Obersimmental	In Gold ein halber rot bezungter und silbern bezahnter schwarzer Bär

Ziffer	Amtsbezirk	Blasonierung
20	Saanen	In Rot auf silbernem Dreiberg ein schreitender golden bewehrter und schwarz bezungter silberner Kranich
21.	Schwarzenburg	In Silber auf grünem Dreiberg ein steigender rot bezungter und gezoteter schwarzer Löwe
22.	Seftigen	In Rot eine erniedrigte eingebogene silberne Spitze, besteckt mit einer golden besamten silbernen Rose mit grünen Kelchblättern
23.	Signau	Fünfmal gespalten von Silber und Blau, überdeckt von zwei roten Balken
24.	Thun	In Rot ein silberner Schrägbalken, oben belegt mit einem siebenstrahligen goldenen Stern
25.	Trachselwald	In Rot eine ausgerissene grüne Tanne mit goldenem Stamm, rechts oben begleitet von einem goldenen Stern
26.	Wangen	In Silber zwei gekreuzte blaue Schlüssel

Bern, 9. November 2016

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.11.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	16-074

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	09.11.2016	01.01.2017	Erstfassung	16-074